UNIVERSITY OF AMSTERDAM

UvA-DARE (Digital Academic Repository)

[Review of: L. Nasse (2022) Loi de vigilance : das französische Lieferkettengesetz]

Eller, K.H.

DOI
10.1628/rabelsz-2024-0056

Publication date
2024

Document Version
Final published version

Published in
Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

License
CC BY

Link to publication

Citation for published version (APA):
Eller, K. H. (2024). [Review of: L. Nasse (2022) Loi de vigilance : das französische Lieferkettengesetz]. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, *88*(4), 815-822. https://doi.org/10.1628/rabelsz-2024-0056

General rights
It is not permitted to download or to forward/distribute the text or part of it without the consent of the author(s) and/or copyright holder(s), other than for strictly personal, individual use, unless the work is under an open content license (like Creative Commons).

Disclaimer/Complaints regulations
If you believe that digital publication of certain material infringes any of your rights or (privacy) interests, please let the Library know, stating your reasons. In case of a legitimate complaint, the Library will make the material inaccessible and/or remove it from the website. Please Ask the Library: https://uba.uva.nl/en/contact, or a letter to: Library of the University of Amsterdam, Secretariat, Singel 425, 1012 WP Amsterdam, The Netherlands. You will be contacted as soon as possible.

UvA-DARE is a service provided by the library of the University of Amsterdam (https://dare.uva.nl)

Download date:13 Jan 2026

Nasse, Laura: Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz. (Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2021/22.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2022. XXVI, 349 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 487.) – ISBN 978-3-16-161344-9 | DOI 10.1628/978-3-16-161345-6.

Besprochen von **Klaas Hendrik Eller***

I. Die kürzlich verabschiedete europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) markiert einen Meilenstein in der transnationalen Regulierung von Unternehmensverantwortung. Ohne ihren französischen Vorläufer – die Loi de vigilance[1] (LdV) von 2017 – wäre es zu einer gesamteuropäischen Regelung wohl nie gekommen. Die Loi de vigilance hat als erstes Gesetz dieser Art die politische und gesetzestechnische Machbarkeit einer

---

* Dr. iur., Associate Professor, Amsterdam Law School, Universität Amsterdam; *klaas.eller@uva.nl*.

1 Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, Journal officiel de la République française (JORF) n° 0074 vom 28. März 2017.

RabelsZ 88:4 (2024), 815–822
ISSN 0033-7250
© 2024 Klaas Hendrik Eller
Lizenz CC BY 4.0
DOI: 10.1628/rabelsz-2024-0056
Publiziert von Mohr Siebeck

Verpflichtung zu lieferkettenbezogenen Sorgfaltspflichten erwiesen. Damit hat sie dem deutschen LkSG den Weg geebnet und insgesamt einen Impuls für eine weitere transnationale Rechtsentwicklung gesetzt, in der Lieferketten nunmehr mit einer gewissen Selbstverständlichkeit zum Regelungsgegenstand geworden sind.[2] Den dadurch in der EU entstandenen Flickenteppich lieferkettenbezogener Regelungen konnte der europäische Gesetzgeber zur Begründung der europäischen Gesetzgebungskompetenz heranziehen. Ein intensiver Blick auf die französische Loi de vigilance lohnt damit gerade jetzt aus mindestens drei Gründen: Zunächst ist die Loi de vigilance für sich betrachtet ein legislatives Pionierstück und bietet den bisher breitesten Erfahrungsschatz in der praktischen[3] und gerichtlichen Umsetzung von Lieferkettengesetzen. Zum zweiten ist die Loi de vigilance ein Schlüssel zum Verständnis der immens dynamischen Rechtsentwicklung der letzten Jahre in diesem Bereich, einschließlich der CSDDD. Und schließlich rückt die Loi de vigilance nochmals verstärkt in den Fokus, wenn nun die nationale Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie ansteht.

II. *Laura Nasses* Untersuchung bietet eine hochaktuelle, eingehende und zugängliche Einführung in die Loi de vigilance, wie sie in der deutschsprachigen Literatur ihresgleichen sucht. Die Heidelberger Dissertation nimmt eine rechtsvergleichende Perspektive ein und will die Loi de vigilance und ihre Stellung und Bedeutung im französischen Privatrecht gezielt für die deutsche (und breitere europäische) Debatte erschließen. Dies ist ein wichtiges Anliegen, denn wenngleich knappe Verweise auf die Loi de vigilance in der Literatur etwa zum LkSG und zur Lieferkettenrichtlinie sehr wohl verbreitet sind, ist eine Einordnung in den Kontext des französischen Rechts als Grundlage eines verständigen Rechtsvergleichs selten. Da Lieferkettengesetze vielfältig mit sonstigem Privat- und Wirtschaftsrecht verwoben sind, ist jedoch ein in abstracto geführter Vergleich der Vorschriften verschiedener Lieferkettengesetze, der von der jeweiligen Rechtsordnung im Übrigen abstrahiert, nur bedingt erhellend. *Nasse* stellt die Loi de vigilance im Gefüge des französischen Rechts dar und verhilft damit der ausländischen, insbesondere deutschen Debatte zu einem ungleich detaillierteren, systematischen Verständnis dieses Gesetzes. Nach einer Einführung ist die Arbeit in vier Teile gegliedert, die sich der Entstehungsgeschichte der Loi de vigilance (Teil 1; S. 21–68), den materiellen Vorschriften (Teil 2; S. 69–211), den internationalverfahrens- und kollisionsrechtlichen Aspekten (Teil 3; S. 213–273) sowie schließlich den Implikationen für die ausländische und europäische Rechtsentwicklung (Teil 4; S. 275–308) zuwenden.

III. Die Einführung gibt einen kurzen Abriss der Arbeit und stellt anschaulich dar, worin die wesentliche Neuerung der Loi de vigilance für das französische Recht besteht: im Überwinden gleich mehrerer dogmatischer Hürden für eine transnationale Unternehmensverantwortung für Umwelt und Menschenrechte. *Nasse* nennt auch die UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) als transnationales Modell für

---

2 *Anna Beckers*, Global Value Chains in EU Law, Yearbook of European Law 42 (2023) 322–346.

3 Siehe etwa *Almut Schilling-Vacaflor*, Putting the French Duty of Vigilance Law in Context: Towards Corporate Accountability for Human Rights Violations in the Global South?, Human Rights Review 22 (2021) 109–127.

die nationale Gesetzgebung. Ob dieser Prozess als „Umsetzung" der UNGP ins nationale Recht verstanden werden kann (so S. 7), in Anlehnung an die mitgliedstaatliche Umsetzung von Europarecht, ist eine interessante Frage mit Auswirkungen auf den Stellenwert der UNGP in der Auslegung nationalen Rechts. Während der Architekt der UNGP, John Ruggie, in den UNGP stets die einende Klammer der nationalen Lieferkettengesetze sah und die transnationale Blaupause für die Rechtsentwicklung für wichtiger befand als die nationalen Realisierungen,[4] dominiert im nationalen Gesetzgebungsverfahren die Binnensicht auf das nationale Recht. Gerade in der von starker politischer Symbolik geprägten französischen Gesetzgebungsdebatte war die Perspektive weniger die einer „Umsetzung" bestehender Normen als vielmehr die einer französischen Vorreiterrolle mit hoher Gestaltungskraft. Insgesamt erscheinen die UNGP als ein hintergründiges Normenwerk,[5] das situativ in den Vordergrund rückt. *Nasse* gibt dem dadurch Ausdruck, dass die UNGP zur Auslegung der Loi de vigilance herangezogen werden können (S. 17). Gleichzeitig sei die Entscheidung des französischen Gesetzgebers zu respektieren, wesentliche Begrifflichkeiten der Loi de vigilance eher in Anlehnung an die bestehende Terminologie des französischen Rechts und damit in Abweichung von den UNGP formuliert zu haben.

1. Der erste Teil der Arbeit zeichnet die Entwicklung der Menschenrechtsverantwortung privater Unternehmen in Frankreich nach (S. 21–68). *Nasse* stellt hier die Wechselbeziehungen zwischen transnationalen (UNGP, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und nationalen Regelungen in etwa seit der Jahrtausendwende dar. Leitendes Narrativ ist der schrittweise Übergang von *soft law* zu *hard law*, der mit der Loi de vigilance endgültig vollzogen werde (S. 21). Diese in der Literatur sehr verbreitete Erzählung unterstreicht zutreffend die Bedeutung des ersten nationalen Lieferkettengesetzes. Eine allzu starke Kontrastierung von *soft* und *hard law* in diesem Bereich birgt aber die Gefahr, Unterschiede zwischen den UNGP und anderen auf „Freiwilligkeit" zielenden Regelungen einerseits und der Loi de vigilance andererseits zu überzeichnen. Die Gesetzesförmigkeit und eine mögliche Haftung haben die Loi de vigilance nicht per se zu einem deutlich „schärferen Schwert" werden lassen. Auch in den Lieferkettengesetzen nimmt private Regulierung (in Gestalt von Zertifizierungen, Audits und Industriestandards) in der Compliance breiten Raum ein, und strukturelle Gründe für Rechtsverletzungen in Lieferketten sind auch mit staatlicher Durchsetzung bislang kaum ausgeräumt worden. Insofern scheint es wichtig, auch Kontinuitäten zwischen *soft* und *hard law* in Bezug auf gemeinsame Herausforderungen und Defizite in Rechnung zu stellen. Solche Herausforderungen sind eng verbunden mit der Transnationalität, Komplexität, Informalität und den vielfältigen Machtstrukturen, die Lieferketten ausnutzen und hervorrufen.[6]

---

4 *John Gerard Ruggie*, The Social Construction of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights (12.6.2017), Harvard Kennedy School, Corporate Responsibility Initiative Working Paper No. 67, <https://www.hks.harvard.edu/publications/social-construction-un-guiding-principles-business-human-rights> (20.8.2024).

5 Ähnlich Michaels' Bewertung der Unidroit Principles of International Commercial Contracts (PICC); vgl. *Ralf Michaels*, The UNIDROIT Principles as Global Background Law, (2014) 19 Uniform Law Review 643–668.

6 Vgl. nur *Genevieve LeBaron*, The Role of Supply Chains in the Global Business of Forced

Die Vorarbeiten zur Loi de vigilance haben unter dem Eindruck des Fabrikeinsturzes am Rana Plaza in Bangladesch 2013 begonnen und zeugen von dem Ansporn, eine weltweit neuartige Regelung zu schaffen. Bereits mit der sogenannten Loi relative aux nouvelles régulations économiques aus dem Jahr 2001, die börsennotierte Gesellschaften zu nichtfinanziellen Berichten über die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf soziale und Umweltbelange verpflichtet, hatte Frankreich ein Vorbild für eine spätere europäische Regelung – die CSR-RL (2014) – geliefert. *Nasse* arbeitet detailliert heraus, dass vor der Loi de vigilance eine deliktische Haftung einer inländischen Mutter- oder Auftraggebergesellschaft für eigenes Verschulden oder das Verhalten Dritter entlang der Lieferkette zumeist an den deliktischen Voraussetzungen scheiterte. Diese Haftungslücken waren nicht erst im Zuge des Einsturzes am Rana Plaza aufgegriffen worden, sondern bereits in zwei früheren Reformentwürfen, den „projets Catala" und „Terré". Erst eine breite zivilgesellschaftliche Initiative nach dem Unglück schuf aber die politischen Bedingungen für eine Reform. Die im Gesetzesvorhaben kontroversen Aspekte decken sich weitgehend mit denjenigen, die beim LkSG und der CSDDD im Vordergrund standen: Welche Schwellenwerte gelten für die Größe erfasster Unternehmen? Wie weit reicht die unternehmerische Sorgfalt und welche Zulieferer und Tochterunternehmen sind konkret erfasst? Welche Sanktions- und Durchsetzungsmechanismen greifen?

Die gefundene Ausgestaltung wurde noch vor Verkündung des Gesetzes Gegenstand einer abstrakten Normenkontrolle durch den Conseil constitutionnel.[7] Damit wurde die legislative Kontroverse im Prinzip dort angesiedelt, wo sie der Sache nach zu führen ist: als Frage globalen Wirtschaftsverfassungsrechts, das in einer Neujustierung des Verhältnisses von Privat- und Verfassungsrecht über die Möglichkeiten von Partizipation und Distribution in den wirtschaftlichen Ordnungsmustern des 21. Jahrhunderts entscheidet. Der zu verhandelnde Stoff eröffnete damit durchaus die Möglichkeit zu einer Grundsatzentscheidung zur konzeptionellen Grundstruktur von Lieferkettengesetzen und damit potenziell zu einer globalen Verlängerung des Mitbestimmungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1979. Diesen Weg jedoch beschritt der Conseil constitutionnel nicht, sondern er verbleibt in dem für ihn typischen knappen und zurückhaltenden Duktus. Die Entscheidung hält das zivilrechtliche Haftungsregime aufrecht und verneint einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der persönlichen Haftung und gegen die unternehmerische Freiheit. Die als Sanktion für die Verletzung der *devoir de vigilance* vorgesehene zivilrechtliche Geldbuße verletze hingegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Mit der dahinterstehenden Argumentation drückt der Conseil stärkere Zweifel am Mechanismus der *devoir de vigilance* aus, als in *Nasses* Analyse durchscheint. Denn der Conseil nennt den Begriff der Menschenrechte („droits humains et libertés fondamentales") und den vom „plan de vigilance" erfassten Geschäftsbereich zu unbestimmt, um daran eine ebenfalls unbestimmte Geldbuße an-

Labour, (2021) 57 Journal of Supply Chain Management 29–42; *Juliane Lang / Stefano Ponte / Thando Vilakazi*, Linking Power and Inequality in Global Value Chains, (2023) 23 Global Networks 755–771; *Mark Anner / Jennifer Bair / Jeremy Blasi*, Toward Joint Liability in Global Supply Chains: Addressing the Root Causes of Labor Violations in International Subcontracting Networks, 35 Comparative Labor Law and Policy Journal 1–43 (2013).

7 Conseil constitutionnel 23.3.2017, n° 2017-750 DC, JORF n° 0074 vom 28. März 2017.

zuknüpfen.[8] Während diese Argumentation nah an der Position vieler Wirtschaftsverbände ist, die Rechtsunsicherheit bemängeln, setzt sie sich mit den möglichen Konkretisierungen des Begriffs der Menschenrechte nicht auseinander. Die Pointe ist, dass die *devoir de vigilance* (wie jede Form reflexiven Rechts[9]) rechtlichen Gestaltungsspielraum lässt, der von den Unternehmen selbst auszufüllen ist. Im Grundsatz wirkt damit rechtliche Unschärfe nicht zu ihren Lasten, sodass der Bestimmtheitsgrundsatz nicht als schematischer Maßstab dienen kann.

2. Im zweiten Teil stellt *Nasse* das materielle Recht der Loi de vigilance eingehend, strukturiert und mit angemessener Gewichtung einzelner Problemkreise vor (S. 69–211). Mit dem Detailreichtum einer Kommentierung und dem Lesefluss einer Monografie geht die Darstellung zunächst auf den Tatbestand und sodann auf die Rechtsfolgen der Loi de vigilance ein, identifiziert offene Fragen und erarbeitet aus dem Gefüge der Loi de vigilance heraus überzeugende Lösungen. Drei Beispiele mögen dies verdeutlichen.

Das erste Beispiel betrifft die Frage der Reichweite der *devoir de vigilance* in der Lieferkette, also der Erfassung von Subunternehmern und Zulieferern. Das Gesetz nutzt hier das Erfordernis einer gefestigten Geschäftsbeziehung („relation commerciale établie"). Dieses Konzept entstammt dem Code de commerce[10] und schützt den Fortbestand solcher Geschäftsbeziehungen und das in sie investierte Vertrauen dadurch, dass der abrupte Abbruch eine Haftung auslösen kann. Dieses Kriterium hat zur Folge, dass sporadische Vertragsbeziehungen ausgeklammert werden, obgleich in Lieferketten oftmals gerade ein häufiger Wechsel der Geschäftspartner auf deren wirtschaftliche Abhängigkeit hindeutet und Menschenrechtsverletzungen den Boden bereitet.[11] Deshalb argumentiert *Nasse* überzeugend, dass der Gesetzeszweck durch eine derartige Begrenzung verfehlt werde.

Ein zweites Beispiel betrifft den Schutzbereich der Sorgfaltspflicht, der sich in einer Auflistung von Schutzgütern erschöpft und anders als das LkSG und die CSDDD keine Verweise auf internationale Regelwerke enthält. *Nasse* weist hier darauf hin, dass bislang unklar ist, welche Menschenrechte konkret erfasst seien und ob sowohl Frankreich als auch das Produktionsland einer Konvention beigetreten sein müssen. Ob, wie sie fordert, jedenfalls Frankreich ratifiziert haben müsse, da andernfalls eine stärkere menschenrechtliche Bindung Privater droht, als sie den Staat selbst trifft (S. 119), ist fraglich. Denn die Art der Bindung – für den Staat in direkter Manier (Säule 1 der UNGP) bzw. für Unternehmen mittels einer Sorgfaltspflicht (2. Säule der UNGP) – ist qualitativ verschieden.

Ein drittes Beispiel schließlich betrifft den Durchsetzungsmechanismus der Loi de vigilance, der eine präventiv wirkende *injonction* und eine primär repressiv wirkende deliktische Außenhaftung der Gesellschaft umfasst. In den ersten Verfahren bezüglich

---

8 Conseil constitutionnel 23.3.2017 (Fn. 7) Rn. 13.

9 Zum Begriff nur *Gunther Teubner*, Reflexives Recht: Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 68 (1982) 13–59.

10 Art. L 442-6, al. 1, 5° C.comm.

11 Vgl. *Mark Anner*, Squeezing Workers' Rights in Global Supply Chains: Purchasing Practices in the Bangladesh Garment Export Sector in Comparative Perspective, Review of International Political Economy (RIPE) 27 (2020) 320–347.

einer *injonction* stand die Klärung der Zuständigkeit im Zentrum. Unternehmen und in der Folge erstinstanzliche Gerichte[12] argumentierten zugunsten einer Zuständigkeit des Handelsgerichts (Tribunal de commerce), während Antragsteller das allgemeine Zivilgericht (Tribunal judiciaire) als das angemessene Forum ansahen. *Nasse* zeigt hier implizit auf, wie Verfahrensfragen zu neuen Austragungsorten des Ringens um die Effektivität der Loi de vigilance werden. Es wäre spannend gewesen, die ersten Verfahren in rechtsrealistischer Tradition noch stärker durch diese strategische Brille zu lesen und diejenigen dogmatischen Problemfelder auszumachen, deren Klärung für Unternehmen bzw. aufseiten der Antragsteller strategisch vorrangig erscheinen.[13] *Nasse* unterstreicht, dass der transnationale Regelungszweck und die spezifische regulatorische Idee der UNGP die Richtschnur bilden sollten (S. 173–174). Dies verlangt auch von Gerichten eine Offenheit für und Auseinandersetzung mit dem regulatorischen Mechanismus von Lieferkettengesetzen. Mit diesem Ziel hat die Cour d'appel de Paris jüngst eine spezialisierte Berufungskammer für neuartige Streitigkeiten („contentieux émergents") betreffend die Loi de vigilance und Nachhaltigkeitsklagen eingerichtet.[14]

3. Der dritte Teil der Arbeit ist dem internationalen Verfahrens- und Kollisionsrecht gewidmet (S. 213–273). Die Loi de vigilance ist im Kern von einem international-privatrechtlichen Denken geprägt: Sie wendet sich gegen die bestehende rechtliche Fragmentierung von Lieferketten in unterschiedliche anwendbare Rechte und Verantwortungsbereiche und eröffnet neue lieferkettenbezogene Klagemöglichkeiten. Die Begründung der Anwendbarkeit der Loi de vigilance auf Auslandssachverhalte entlang der Lieferkette bedarf jedoch eines gewissen konstruktiven Aufwands. *Nasse* argumentiert zunächst überzeugend und gegen einige Stimmen im französischen Schrifttum für eine im Kern deliktsrechtliche Qualifikation (S. 234). Damit gilt im Grundsatz die Erfolgsortanküpfung (*lex loci damni*) aus Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO, die regelmäßig einer Anwendbarkeit der Loi de vigilance im Wege steht. Im Anwendungsbereich des Umweltdeliktsstatuts (Art. 7 Rom II-VO, *lex specialis*) eröffnet die Wahlmöglichkeit des Rechts des Handlungsortes ein anderes Ergebnis. Dass der Handlungsort am Verwaltungssitz der Muttergesellschaft zu sehen ist, hat mit den UNGP deutlich an argumentativer Kraft gewonnen. Ein Gedanke der UNGP ist schließlich, dass sich Geschäftspraktiken der *lead firms* entlang der Lieferkette direkt oder indirekt auswirken, Umstände vor Ort in den Produktionsstätten also in der Regel auch eine transnationale Dimension haben, wenngleich diese in rechtlichen Kategorien von Kausalität schwer zu greifen ist.

Im Bereich von Menschenrechtsverletzungen sieht *Nasse* eine Lösung in der Qualifikation als Eingriffsnorm im Sinne des Art. 16 Rom II-VO, entsprechend der Regelung in Art. 29 Abs. 7 CSDDD. Darüber wird zwar die Anwendung der Loi de vigilance sicher-

---

12 Tribunal judiciaire de Nanterre 30.1.2020, n° R.G. 19/02833, S. 9, bestätigt durch Cour d'appel de Versailles 10.12.2020, n° R.G. 20/01692.

13 Vgl. etwa *Pauline Barraud de Lagerie / Élodie Béthoux / Arnaud Mias / Élise Penalva Icher*, La mise en œuvre du devoir de vigilance: une managérialisation de la loi?, Droit et Société 106 (2020) 699–714.

14 Cour d'appel de Paris, Pressemitteilung vom 18.1.2024, <https://www.cours-appel.justice.fr/paris/creation-dune-chambre-des-contentieux-emergents-devoir-de-vigilance-et-responsabilite> (18.7.2024).

gestellt, aber zu einem hohen Preis. Nicht nur wird das Recht des Erfolgsortes verdrängt (und zwar selbst dann, wenn es ein ähnliches oder höheres Schutzniveau bietet). Eine Qualifikation als Eingriffsnorm erfordert es, die Loi de vigilance als im nationalen öffentlichen Interesse zu begreifen. Darin kommt ein Unilateralismus zum Ausdruck, der gerade für Menschen- und Umweltrechte entlang globaler Lieferketten mit ihren bis heute prägenden kolonialen Ursprüngen besonders problematisch ist.[15] Dies gilt umso mehr, als Unternehmen aus Schwellen- und Entwicklungsländern seit Langem beklagen, dass Umsetzungskosten etwa durch Anpassung an neue Nachhaltigkeitsstandards an die schwächsten Glieder der Lieferkette weitergereicht werden.[16] Jedenfalls mittelfristig ist es für die Legitimität und Praxis der Loi de vigilance und anderer Lieferkettengesetze wichtig, eine gegenüber dem Erfolgsortrecht sensiblere Lösung auf europäischer Ebene zu finden.

4. Der vierte Teil der Arbeit schließlich umreißt Implikationen der Loi de vigilance für Deutschland und Europa (S. 275–308). Ohne Zweifel hat die Loi de vigilance wesentlichen Anteil an der weiteren legislativen Dynamik rund um Lieferkettengesetze. Diese Vorreiterrolle setzt sich nun auf judikativer Ebene fort.[17] Allein der Umfang der jeweiligen Regelwerke zeigt, dass von der Loi de vigilance (4 Artikel) über das LkSG (24 Paragrafen) bis zur europäischen Regelung (34 Artikel und 99 Erwägungsgründe) weitere Differenzierung erreicht wurde. Ob die zwischen einzelnen Lieferkettengesetzen bestehenden Unterschiede im Anwendungsbereich und in der konkreten Ausgestaltung der Sorgfaltsprüfung in der Praxis spürbar sind oder ob nicht der gemeinsame Ursprung in den UNGP für eine gewisse transnationale Konvergenz sorgt, bleibt abzuwarten.

IV. Die Stunde der Rechtsvergleichung hat im Bereich der Lieferkettengesetze derzeit einmal mehr geschlagen, als die CSDDD ins nationale Recht umgesetzt werden muss und Gesetzgeber nach unterschiedlichen Regelungsmodellen suchen. Wenn hierbei der Blick nach Frankreich geht, ist *Nasses* Arbeit für ein tieferes Verständnis der Stärken und Schwächen der Loi de vigilance unbedingt zu empfehlen. Gerade der neuartige Charakter der Loi de vigilance erfordert es, die regulatorische Idee und ihre Umsetzung im Sach- und Kollisionsrecht umfassend zu beleuchten. Eine solche Gesamtschau liefert *Nasse* mit großer Klarheit und Stringenz. Sieht man in Fortführung von Ruggies Denken Lieferkettengesetze als eine Form „lebenden"[18], „responsiven"[19] oder gar „Gesellschafts-Rechts"[20], als eine Regulierungsform, die unterschiedliche gesellschaftliche Akteure –

---

15 Dazu etwa *Ralf Michaels / Antonia Sommerfeld*, EU-Lieferketten-Richtlinie und internationale Zuständigkeit, in: Gedächtnisschrift Peter Mankowski (2024) 775–791, 776.

16 Vgl. etwa *Stefano Ponte*, The Hidden Costs of Environmental Upgrading in Global Value Chains, RIPE 29 (2022) 818–843.

17 Vgl. die jüngsten Entscheidungen: Cour d'appel de Paris 18.6.2024, n°R.G. 23/14348 (*Total*), n° R.G. 23/10583 (*SA Virgue*) und n° R.G. 21/22319 (*EDF*).

18 Vgl. *Eugen Ehrlich*, Grundlegung der Soziologie des Rechts[5] (2022; 1. Aufl. 1913).

19 Vgl. etwa *Michael Grünberger*, Transnationales Recht als responsiver Rechtspluralismus, Der Staat 55 (2016) 117–133.

20 Zum Begriff *Rudolf Wiethölter*, Recht-Fertigungen eines Gesellschafts-Rechts, in: Rechtsverfassungsrecht: Recht-Fertigung zwischen Privatrechtsdogmatik und Gesellschaftstheorie, hrsg. von Christian Joerges / Gunther Teubner (2003) 13–21.

Unternehmen, Politik, Zivilgesellschaft – zueinander neu ins Verhältnis setzt, dann wäre über das Normenmaterial hinaus auch die gesellschaftliche Praxis der Loi de vigilance stärker in den Blick zu nehmen und nach deren Bedeutung für das Normverständnis zu fragen.